



AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

MODUL University Vienna Privatuniversität  
vertreten durch:  
Herrn Rektor Prof. Dr. Karl Wöber  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien

GZ: I/A09-21/2017  
PU009\_ÄA MODUL\_Durchführungsort Nanjing\_Bescheid\_20170713  
Wien, am 13.07.2017

### **Bescheid**

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat über den Antrag der MODUL University Vienna Privatuniversität auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids des Studiums „Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management“ durch Hinzufügung des Durchführungsorts Nanjing, China mit Beschluss vom 28.06.2017 entschieden:

### **Spruch**

1. Dem Antrag der MODUL University Vienna Privatuniversität vom 28.09.2016 auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids des Studiums "Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management" in der Version vom 09.01.2017 für den Durchführungsort Nanjing, wird gem § 24 Abs 4 und 5 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF in Verbindung mit § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idgF unter folgenden vier Auflagen stattgegeben:
  - (1) Um kontinuierliche und nachhaltige Lehr- und Forschungsaktivitäten im Studienprogramm zu gewährleisten, ist eine Unterstützungsstruktur für die Funktionen des Academic Directors zu entwickeln.
  - (2) Um eine ausreichende Ausstattung sowohl für das Selbststudium als auch für die Forschung zu gewährleisten, ist die Anzahl der studiumsbezogenen akademischen Literatur, spätestens bis zum Beginn des zweiten Semesters des Programms, erheblich zu erweitern, insbesondere in englischer Sprache.
  - (3) Zur Förderung der Lehre und der Forschung in den Fächern Ökonomie (z.B. Makroökonomie, Mikroökonomie) und Betriebswirtschaftslehre (z.B. RH Management, Supply Chain Management) ist ein Zugang, spätestens bis zum Beginn des zweiten Semesters des Programms, zu mehreren relevanten Fachzeitschriften in diesem Fachbereich zu gewährleisten.
  - (4) Um die einheitliche Qualität des Studienprogramms in den verschiedenen Durchführungsorten zu gewährleisten, sind die Englischkenntnisse für die

Bewerbung und Immatrikulation in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (CEFR) auf das Niveau B2 anzuheben. Eine Zulassung zum Studium soll nur in Verbindung mit dem erbrachten Nachweis der Englischkenntnisse und ohne eine Option einer bedingten Zulassung zum Studienprogramm erfolgen.

Die Erfüllung der Auflagen ist innerhalb von neun Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides der AQ Austria schriftlich nachzuweisen. Gemäß § 24 Abs 9 HS-QSG ist die Akkreditierung bei Nichterfüllung der Auflage mit Bescheid zu widerrufen.

2. Der Spruch des Akkreditierungsbescheids vom 19.09.2014 (GZ: I/A09-19/2014) wird in Punkt 4 durch Hinzufügung des Durchführungsorts Nanjing für das folgende Studium ergänzt und lautet wie folgt:

„4. Die Privatuniversität ist berechtigt, das folgende Studium am Durchführungsort Nanjing durchzuführen und dafür folgenden akademischen Grad zu verleihen (gem § 3 Abs 1 PUG):

- Das Studium „Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management“ ist ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Der zu verleihende akad. Grad lautet Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management, abgekürzt BBA. Das Studium ist Vollzeit organisiert; pro Studienjahr werden bis zu 120 Studienplätze angeboten. Die verwendete Sprache ist Englisch.
3. Der Zeitraum der Akkreditierung des Studiums ist gem § 24 Abs 7 und 8 und 12 HS-QSG an die Frist der institutionellen Akkreditierung gebunden.
  4. Die zu ersetzenden Kosten des Verfahrens gem § 76 und § 53 a AVG in Verbindung mit den §§ 14 bis 16 sowie 24 bis 37 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) 1975, BGBl. Nr. 136/1975, in der jeweils geltenden Fassung, belaufen sich auf € 13.243,70. Dieser Betrag ist binnen drei Wochen auf das Konto bei der Erste Bank, IBAN AT58 2011 1820 1223 2300, BIC GIBAATWWXXX, Verwendungszweck „ÄÄ MODUL Durchführungsort Nanjing, Verfahrenskosten“, zu überweisen.

### **Begründung**

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids des Studiums „Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management“ in der Version vom 09.01.2017 für den Durchführungsort Nanjing unter vier Auflagen stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 24 HS-QSG und § 2 PUG iVm §§ 16f der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) mit Ausnahme der Kriterien § 17 Abs 2 lit a, § 17 Abs 4 lit b und § 17 Abs 5 lit d erfüllt sind.

Das Board stützt seine Entscheidung auf den Antrag vom 28.09.2016 in der Version vom 09.01.2017, dem Gutachten der Gutachter/innen-Gruppe nach dem Vor-Ort-Besuch vom 16.03.2017 und der Stellungnahme der Antragstellerin zu dem Gutachten vom 29.05.2017.

Die MODUL University Vienna Privatuniversität hat am 28.09.2016 einen Antrag auf Hinzufügung des Durchführungsorts Nanjing für ein bereits für den Standort Wien akkreditiertes Studium eingebracht. Das Board der AQ Austria hat in seiner 38. Sitzung am 13.12.2016 beschlossen gem § 3 Abs 7 PU-AkkVO die beantragte Abänderung des Akkreditierungsbescheids des Studiums in einem Verfahren mit einem Vor-Ort-Besuch am geplanten Durchführungsort Nanjing zu behandeln. Ausgehend von den Kriterien für die Programmakkreditierung § 17 (1) q stand die Gründung des neuen Durchführungsorts und seine Beziehung zum Hauptstandort im Zentrum der Begutachtung (§ 14 (5) d und e PU-AkkVO, ebenso die Prüfbereiche Personal, Qualitätssicherung, Finanzierung und Infrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Nationale und internationale Kooperationen gem § 17 PU-AkkVO für den geplanten Durchführungsort). Vom Begutachtungsauftrag ausgenommen wurde das Curriculum, da es sich um bereits akkreditiertes Studium handelt.

Das Board entscheidet, aufgrund des Antrages, des Gutachtens und der Stellungnahme, dass mehrere Kriterien nur teilweise erfüllt sind. Erstens ist das Kriterium § 17 Abs 2 lit a PU-AkkVO nur als teilweise erfüllt bewertet, da auch wenn das Studium eine Ausreichende Anzahl an qualifiziertem Personal für die Durchführung des Studiums in Nanjing vorweisen kann, sind in der Funktion des Academic Director momentan zu viele zentrale Aufgaben und Lehre konzentriert. Die Gutachter/innen schlagen daher eine Auflage vor, dass um kontinuierliche Lehr- und Forschungsaktivitäten im Studienprogramm zu gewährleisten, sollte ein Ersatz für die Funktionen des Academic Director<sup>1</sup> entwickelt werden. In dieser Auflage nimmt das Board eine Umformulierung vor. Anstatt eines Ersatzes soll eine nachhaltige Unterstützungsstruktur für die Funktionen des Academic Director<sup>1</sup> aufgebaut werden. Daher lautet die erteilte Auflage wie folgt: Um kontinuierliche und nachhaltige Lehr- und Forschungsaktivitäten im Studienprogramm zu gewährleisten, ist eine Unterstützungsstruktur für die Funktionen des Academic Directors zu entwickeln. Zu dem gleichen Kriterium schlagen die Gutachter/innen eine zweite Auflage vor: Um die Qualifikationen des wissenschaftlichen Personals zu verbessern, sollte die Weiterbildung zu pädagogischen und didaktischen Methoden des akademischen Personals institutionalisiert werden. Dazu liefert die MODUL University Vienna Privatuniversität in ihrer Stellungnahme Nachweis über ein bereits implementiertes System der internen Weiterbildung und somit beschließt das Board diese Auflage nicht zu erteilen.

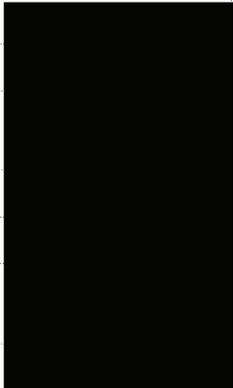
Weiterhin bewertet das Board das Kriterium § 17 Abs 4 lit b PU-AkkVO ebenso als nur teilweise erfüllt, da die Ausstattung der Bibliothek und der Zugang zur akademischen Literatur am Durchführungsort Nanjing momentan nicht im ausreichenden Ausmaß, weder für den Zweck der Lehre noch der Forschung, vorhanden ist. Diesbezüglich schlagen die Gutachter/innen zwei Auflagen vor: Um eine ausreichende Ausstattung sowohl für das Selbststudium als auch für die Forschung zu gewährleisten, ist die Anzahl der studiumsbezogenen akademischen Literatur, spätestens bis zum Beginn des zweiten Semesters des Programms, erheblich zu erweitern, insbesondere in englischer Sprache. Zur Förderung der Lehre und der Forschung in den Fächern Ökonomie (z.B. Makroökonomie, Mikroökonomie) und Betriebswirtschaftslehre (z.B. RH Management, Supply Chain Management) sollte die Bibliothek, spätestens bis zum Beginn des zweiten Semesters des Programms, in diesem Fachbereich über einen Zugang zu mehreren relevanten Fachzeitschriften verfügen. Das Board folgt den beiden Vorschlägen. Bezüglich der Infrastruktur kommen die Gutachter/innen auf eine weitere Auflage, die die Gewährleistung der Durchführung des Programms mit Hilfe der englischsprachigen Klasseninformationen, der Registrierung sowie der internen Kommunikationsplattform des Studienprogramms betreffen. In ihrer Stellungnahme konnte die MODUL University Vienna Privatuniversität Nachweise über so eine Plattform liefern und daher hat das Board von der Erteilung dieser Auflage schließlich abgesehen.

Das Kriterium § 17 Abs 5 lit a-d PU-AkkVO haben die Gutachter/innen als teilweise erfüllt bewertet und schlagen dazu zwei Auflagen vor. Aufgrund des, in der Stellungnahme der MODUL University Vienna Privatuniversität, dargestellten detaillierten Forschungsplans und der Möglichkeiten der Einbindung der Studierenden in Forschungsprojekte, bewertet das Board abschließend das Kriterium § 17 (5) a-d PU-AkkVO als erfüllt und sieht von den Auflagen ab.

Zuletzt bewertet das Board das Kriterium § 14 Abs 5 lit d ebenso als teilweise erfüllt und kommt zur Notwendigkeit einer Auflage mit dem Ziel der Angleichung des Niveaus am Durchführungsort Nanjing: Um die einheitliche Qualität des Studienprogramms an verschiedenen Durchführungsorten zu gewährleisten, müssen die englischsprachigen Voraussetzungen für die Bewerbung und Immatrikulation in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen überarbeitet und neu bewertet und auf Stufe B1.1 festgelegt werden. In ihrer Stellungnahme konstatiert die MODUL University Vienna Privatuniversität, dass die Stufe der Englischkenntnisse institutionsweit für die Zulassung bereits auf dem Niveau B2 liegen. Im Zusammenhang mit diesem Hinweis erfolgt auch die Korrektur der Formulierung der Auflage durch das Board. Es wird weiter festgestellt, dass die Qualität zwischen der Stamminstitution und dem Durchführungsort nur durch die gleichen Aufnahmeregelungen gesichert werden kann und somit fügt das Board der Auflage einen Zusatz zu. In diesem Zusatz geht es um den Ausschluss einer bedingten Aufnahme in das Studium der MODUL University Vienna Privatuniversität ohne einen erbrachten gültigen entsprechenden Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau B2. Derzeit ist eine bedingte Aufnahme mit dem Erbringen des Nachweises zum späteren Zeitpunkt geplant. Die erteilte Auflage wird daher wie folgt umformuliert: Um die einheitliche Qualität des Studienprogramms in den verschiedenen Durchführungsorten zu gewährleisten, sind die Englischkenntnisse für die Bewerbung und Immatrikulation in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (CEFR) auf das Niveau B2 anzuheben. Eine Zulassung zum Studium soll nur in Verbindung mit dem erbrachten Nachweis der Englischkenntnisse und ohne eine Option einer bedingten Zulassung zum Studienprogramm erfolgen.

### Kosten

Gemäß § 20 Abs 1 HS-QSG werden der Antragstellerin für dieses Verfahren Kosten in Rechnung gestellt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenaufstellung des Verfahrens - Vor-Ort-Besuch am 13.10.2016	
Verfahrenspauschale	
Prof. Dr. Rupert Holzapfel	
Aufwandsentschädigung	
Reisekosten	
Summe	
Dr. Axel Jockwer	
Aufwandsentschädigung	
Reisekosten	
Summe	

Annika Hassur	
Aufwandsentschädigung	
Reisekosten	
Summe	
Gesamtsumme	

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann eine Beschwerde gem Art. 130 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr. 1/1930 idgF, beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Board der AQ Austria einzubringen. Sie hat die in § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz, BGBl I Nr. 33/2013 idgF, genannten Angaben zu enthalten.

Für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria



Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anke Hanft  
(Präsidentin)